

# Zwei Seelen in seiner Brust

## Der amerikanische Superhelden-Privatier-Entrepreneur als Sachwalter öffentlicher Interessen

Von *Daniel Damler*

### I.

Nach traditionellem Verständnis sind staatliche Institutionen dafür zuständig, dem „öffentlichen Interesse“ Geltung zu verschaffen. In diesem Sinne ist in einer Reihe von Normen ausdrücklich vom „öffentlichen Interesse“ die Rede, verstanden als „gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit“.<sup>1</sup> Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der zuständigen Behörde besonders angeordnet wird. § 153 Abs. 1 S. 1 StPO erlaubt der Staatsanwaltschaft (mit gerichtlicher Zustimmung), das Verfahren wegen eines Vergehens einzustellen, „wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.“ Und bei Privatklagedelikten kommt eine öffentliche Klage nur dann in Betracht, „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“ (§ 376 StPO).

Zunehmend reklamieren auch private, nicht-staatliche Akteure die Deutungshoheit über das öffentliche Interesse und dessen sachgerechte Verwirklichung für sich.<sup>2</sup> Verbände, Interessengruppen, Unternehmen und einflussreiche Privatpersonen inszenieren sich als „ehrliche Makler“, als legitime Sachwalter des Allgemeinwohls. Zu dem fluiden Verständnis dessen, was das öffentliche Interesse ausmacht und wer es repräsentiert, haben wohl nicht zuletzt die Privatisierungswellen der 1990er Jahre beigetragen. Aufgaben, von denen man bis dahin wie selbstverständlich angenommen hatte, dass sie im öffentlichen Interesse liegen und durch staatseigene Betriebe oder Behörden erledigt werden – wie etwa den Post- und Fernmeldebetrieb – übertrug man privatwirtschaftlich und privatrechtlich organisierten Unternehmen.

Flankiert wurde und wird diese realweltliche Entwicklung – die Vereinnahmung des öffentlichen Interesses und dessen Verknüpfung mit Individualinteressen – durch die Aufwertung selbsternannter, privater Vollstrecker des Gemeinwohls in der Pop-

---

<sup>1</sup> *Peters*, in: MüKo-StPO, 1. Aufl., 2016, § 153 StPO Rn. 27.

<sup>2</sup> Ganz neu ist das selbstverständlich nicht. Es gibt eine lange Geschichte der öffentlich-privaten (Verwaltungs-)Kooperation, vgl. den informativen Überblick von *Collin*, Privatstaatliche Regelungsstrukturen im frühen Industrie- und Sozialstaat, Berlin 2016. Zur Vormoderne: *Damler*, Imperium Contrahens. Eine Vertragsgeschichte des spanischen Weltreichs in der Renaissance, Stuttgart 2008.